



II- 1013 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

412/A.B.

zu 388/J.

Präs. am 23. Juni 1972

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 15.302-Präs.G/72

Wien, am 16. Juni 1972

Parlamentarische Anfrage Nr. 388/J  
der Abgeordneten Dr. Keimel, West-  
reicher, Huber und Genossen

betr. Brenner-Bundesstrasse  
Innsbruck - Brenner.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Anton Benya

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 388/J, die die Abgeordneten Dr. Keimel, Westreicher, Huber und Genossen am 26. April 1972 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die Probleme, die sich aus der Benützung der Brenner-Bundesstrasse durch den Fernlastverkehr für die betroffenen Gemeinden ergeben, sind dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bekannt.

Zu 2):

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist in der Brenner-Autobahn AG nicht vertreten. Die Festsetzung des Benützungsentgeltes für die Brenner-Autobahn erfolgt nach dem Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der derzeit geltenden Fassung, durch das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Der gegenwärtige Zustand wirkt sich jedoch für den Fremdenverkehr in den betroffenen Gemeinden nachteilig aus. Ich habe daher die Herren Bundesminister für Bauten und Technik sowie Finanzen auf die Situation aufmerksam gemacht und eine Prüfung von Lösungsmöglichkeiten angeregt.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

2

Zu 3):

Darüberhinaus wird bemerkt, dass das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erlassung von Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen auf Bundesstrassen nicht zuständig ist. Derartige Verordnungen fallen als Akte der Vollziehung der Strassenpolizei gemäss Art. 11 Abs.1 Z.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde. Auf Grund dieser Rechtslage hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie keine Handhabe, mit den betreffenden Gemeinden, den Fremdenverkehrsverbänden und dem Verkehrsgewerbe für die Brenner-Bundesstrasse eine einvernehmliche Lösung durch strassenpolizeiliche Massnahmen zu suchen.

